

1. Allgemeines

- 1.01 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen sowie für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung für künftige Aufträge, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 1.02 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir diesen ausdrücklich zustimmen. Eine vorbehaltlose Lieferung oder Leistung in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers stellt keine Zustimmung dar.
- 1.03 Unsere einzelnen Leistungen sind gesonderten Leistungsbeschreibungen zu entnehmen, die zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

2. Angebote

- 2.01 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen, fernschriftlicher, per Telefax oder per E-Mail erteilter Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird. Individualvertragsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 2.02 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei Vereinbarung Grundlage des Vertrages. An unsere Angebotspreise sind wir längstens für einen Zeitraum von drei Monaten bis Auftragserteilung gebunden.
- 2.03 An allen Angebotsunterlagen wie auch an allen weiteren Unterlagen und Informationen, die dem Vertragspartner zugänglich gemacht, behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für einen solchen Fall behalten wir uns Schadensersatzansprüche vor.

3. Preise

- 3.01 Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sie anfällt. Eine Gewährung von Skonto bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- 3.02 Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Öl, Fett und Altmetallüberzügen sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnen wir die vorher mit dem Auftraggeber vereinbarten Zuschläge, mangels solcher die nach § 315 BGB der Billigkeit entsprechenden Preise.
- 3.03 Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Reduzierung der in Satz 1 genannten Kostenfaktoren hat in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelung der Kunde einen Anspruch auf Vereinbarung einer entsprechenden Preisreduzierung und mangels Einigung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.01 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonto zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs sind unsere gesamten Forderungen sofort fällig und wir berechnen unbeschränkt weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt.
- 4.02 Weiterhin sind wir berechtigt, weitere vertraglich vereinbarte Lieferungen und Leistungen aufzuschieben oder von weiteren Verträgen zurückzutreten. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgesetzt ist.
- 4.03 Der Auftraggeber hat uns die Kosten für angemessene Rechtsverfolgung und -durchsetzung zu erstatten; die Kosten der Beauftragung eines Inkassobüros können wir bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts ersetzt verlangen.
- 4.04 Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wenn wir nach Vertragsabschluss, aber vor unserer Lieferung, von einem Vermögensverfall des Auftraggebers erfahren.
- 4.05 Der Auftraggeber darf Rechte aus einem mit ihm abgeschlossenen Vertrag ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

5. Lieferbedingungen

- 5.01 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung; bei späterer Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Auftraggeber jedoch erst zu diesem Zeitpunkt. Die notwendige Klärung technischer Details verlängert gegebenenfalls die Lieferfrist.
- 5.02 Der Auftraggeber hat uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die eine Verzögerung der Lieferung befürchten lassen. Bei Nichteinhaltung von Fixterminen, zugesicherten Eigenschaften oder Garantien sowie bei nicht beherrschbaren Rechtsmängeln können wir ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung verlangen.
- 5.03 Lieferungen haben unter Angabe der vorgeschriebenen Daten und Kennzeichnungen zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung sind wir dazu berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten.
- 5.04 Verschiebt sich die Lieferung in Folge unversehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z. B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstöruung, Energieausfall oder auf beherrschende Anweisung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem Einräumen eine angemessene Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Wird uns durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Wird uns die Lieferung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, soweit wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.
- 5.05 Gerät der Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, insbesondere bei Nichteinhaltung von Fixterminen, zugesicherten Eigenschaften oder Garantien, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach der Leistung zu verlangen.
- 5.06 Teillieferungen und Teilleistungen gelten als vereinbart.
- 5.07 Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 5.08 Oberflächenbehandelte Teile werden mit bester Sorgfalt verpackt. Wird eine zusätzliche Verpackung nach der Oberflächenbehandlung verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.
- 5.09 Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Sendung unser Werk innerhalb der Lieferfrist bestimmungsgemäß verlassen hat. Bei Annahmeverzögerung durch den Auftraggeber gilt die schriftliche Meldung unserer Lieferbereitschaft als Erfüllung der Lieferfrist.
- 5.10 Lieferterminüberschreitungen durch uns berechtigen den Auftraggeber nicht, Ansprüche geltend zu machen, ohne eine angemessene Nachfrist gesetzt zu haben. Vertragsstrafen wegen Lieferterminüberschreitungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.11 Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind uns zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport. Dabei werden die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigt. Werden wir als Speditur tätig, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen.

6. Gefahrübergang

- 6.01 Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Auftraggebers geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Speditur oder Frachtführer, auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer haftet im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.
- Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Das gilt nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.
- 6.02 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern. Im Hinblick auf die Haftung des Auftragnehmers für Transportschäden wird verwiesen auf Klausel 6.01, Sätze 2 und 3.
- 6.03 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferungen zugesichert haben.
- 6.04 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 6.05 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.
- 6.06 Wird bearbeitete Ware an uns zurückgeliefert aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

7. Annahmeverzug

- 7.01 Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 7.02 Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- 7.03 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir können höhere Lagerkosten nachweisen. Der Auftraggeber kann den Nachweis erbringen, dass Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 7.04 Für entstehende Wartezeiten wird nicht gehaftet, soweit diese insgesamt noch angemessen ist, jedenfalls eine Woche nicht übersteigt, es sei denn, Abhol- und Anliefertermine wurden verbindlich zugesagt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.01 An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebensverhältnis stehen. Werden dem Auftraggeber die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts

des Auftraggebers an uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen.

- Rückübereignungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 8.02 Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hat den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsvoreigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen.
- Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Sache ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.
- 8.03 Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- 8.04 Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
- 8.05 Der Auftraggeber tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 8.06 Der Auftraggeber wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die erfolgte Abtretung offen zu legen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.
- Wir werden jedoch den Auftraggeber nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung anfordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.07 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.
- 8.08 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.
- 8.09 Auf Verlangen des Auftraggebers werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
- 8.10 Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen, soweit die Intervention erfolgreich ist und die Zwangsvollstreckung beim Dritten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde.
- 8.11 Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Auftraggeber schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Mängelansprüche

- 9.01 Für unsere Leistung übernehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 9.02 Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware entgegen den Verwendungsanleitungen oder Anweisungen vom Auftragnehmer oder sonst unsachgemäß installiert, gebraucht oder abgelagert oder nicht vertragsgemäß genutzt wird oder wenn ohne Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder von Dritten an der Ware oder Teilen davon Reparaturen, Änderungen oder Modifikationen vorgenommen werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 9.03 Mangels anderweitiger Vereinbarung führt der Auftraggeber die erforderlichen Prüfungen der veredelten Waren durch. Die Leistung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber uns nicht binnen zwölf Tagen ab Lieferung unter Angabe der verwendeten Prüfmethode und der Prüfergebnisse mitteilt, dass die Leistung die Prüfung nicht bestanden hat. Sobald eine Weiterbearbeitung der Waren durch den Auftraggeber oder einen Dritten erfolgt, gilt die Leistung in jedem Fall als genehmigt.
- 9.03 Mangelhaft oberflächenbehandelte Teile werden von uns kostenlos fachgerecht nachgehessert.
- 9.04 Dem Auftraggeber wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder wenn der Auftragnehmer sowohl die Nachbesserung als auch die Nachlieferung verweigert oder die Nacherfüllung unzumutbar ist, den Kaufpreis oder die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der Ziffer 5.05 Schadensersatz zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlergeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 9.05 Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse ist.

10. Gewährleistung

- 10.01 Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der einschlägigen Normen. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.
- Wenn die von uns gelieferte Ware gewährleistungspflichtige Mängel aufweist, steht uns wahlweise das Recht zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist oder das Recht auf Ersatzlieferung zu. Verweigern wir die Erfüllung des Vertrages ernsthaft und endgültig oder schlug die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Vertragspartner unzumutbar oder haben wir sie wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür verweigert, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten, den Preis mindern oder Ersatz seiner verborgenen Aufwendungen verlangen.
- 10.02 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware.

11. Schadensersatz / Haftung

- 11.01 Die Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Falle auf direkte Schäden an den zu veredelnden Waren und die Höhe des vereinbarten Entgeltes beschränkt.
- 11.02 Wir haften insbesondere nicht für die Eignung dieser Waren für eine bestimmte Verwendung, für ihre Funktionsfähigkeit und für die Eignung der Waren für die vom Besteller gewünschte Veredelung.
- 11.03 Der Eingangswarenwert und etwaige entgangene Gewinne von beigestellten Produkten werden durch uns nicht versichert.
- 11.04 Der Unternehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung der zu veredelnden Waren nur bei Verschulden und soweit von dem Verlust oder der Beschädigung mehr als 3% der Waren betroffen sind.
- 11.05 Wir haften nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder etwaiger anderer zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- 11.06 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der vertraglichen Mängelansprüche – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – für Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet der Auftragnehmer nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten. Die Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.
- 11.07 Eine Haftung des Auftragnehmers für Mangelgeschäden sowie verborgene Aufwendungen setzt ein Verschulden und Haftung Medicato gemäß Ziffer 9 voraus. Liegt kein Verschulden vor, ist Medicato insbesondere nicht verpflichtet, eine eingebaute mangelhafte Sache auf eigene Kosten auszubauen, auf eigene Kosten ausbauen zu lassen oder die Kosten des Ausbaus zu tragen. Wenn eine mangelhafte Sache eingebaut wurde, die nachgebessert oder eine ersatzgelieferte mangelfreie Sache auf eigene Kosten einzubauen, auf eigene Kosten einbauen zu lassen oder die Kosten des Einbaus zu tragen.
- 11.07 Falls der Auftragnehmer mit dem Auftragsgegenstand weitere Gegenstände überlassen werden, haftet der Auftragnehmer für Schäden auch an diesen Gegenständen nur nach Maßgabe von Ziffer 11.06.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.01 Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für beide Vertragsteile der Sitz des Auftragnehmers. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, soweit es nicht um Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Rückabwicklung eines Vertrages geht.
- 12.02 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

13. Salvatorische Klausel

- Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.